

# Rechtsberatung für soziale Institutionen

Autor(en): **Huber, Doris**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **110 (2013)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839696>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

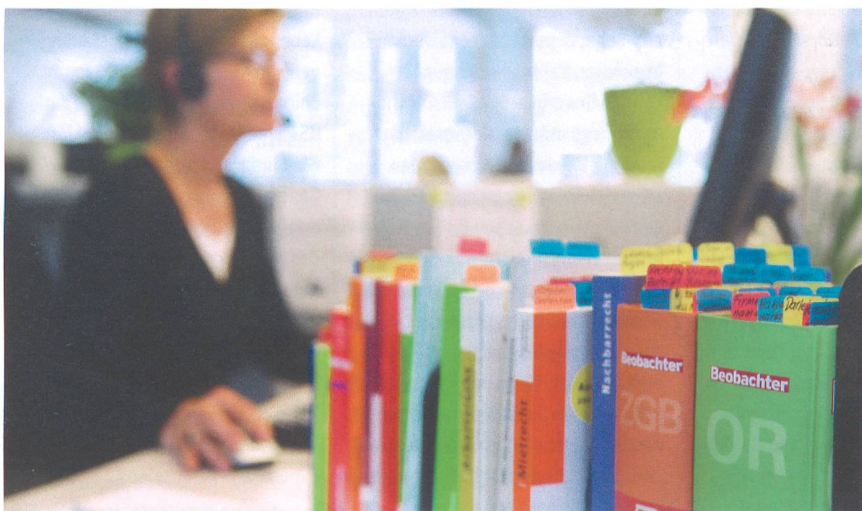
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Rechtsberatung für soziale Institutionen

Wer in der Sozialarbeit Klienten betreut, ist in hohem Mass auf juristisches Wissen angewiesen. Die Zeitschrift «Beobachter» nimmt dieses Bedürfnis auf und betreibt eine Hotline, die telefonisch oder per E-Mail Antworten auf juristische Fragen gibt.



Wichtige Fachbücher und Gesetze liegen während der Beratung griffbereit.

Foto: zvg

Zwei Beispiele zeigen, wie die Beratung in der Praxis abläuft. Die Sozialarbeiterin eines Spitals schreibt in einer E-Mail an das Beratungszentrum des Beobachters: «Ist es zulässig, dass meinem Klienten eine Betreuung angedroht wird, ohne dass er zuvor mindestens ein- oder zweimal gemahnt wurde?» Am gleichen Tag mailt ihr ein Berater des Beobachters zurück: «Ja, das ist zulässig. Das Gesetz regelt Mahnungen nicht. Deshalb können Gläubiger frei entscheiden, auf welchem Weg sie mahnen, wie oft sie mahnen oder ob sie sofort eine Betreuung einleiten. Eine Betreuung kann ohnehin jederzeit und ohne Belege veranlasst werden.»

Oder der Sozialarbeiter einer grösseren Gemeinde konsultiert die telefonische Hotline: «Ich bin Beistand eines jungen Mannes, der gleich von mehreren Inkassobüros bedrängt wird. Ich versuche, Ordnung in die Forderungen zu bringen, und frage mich, ob er all die aufgelisteten Beträge wirklich zahlen muss.» Im direkten Gespräch lassen sich die Mahnungen Punkt für Punkt durchgehen: Nichts ein-

wenden lässt sich gegen den Grundbetrag, den schuldet der junge Mann. Ebenso den Verzugszins – nach Gesetz fünf Prozent. Bei den Mahnspesen kommt es auf den ursprünglichen Vertrag an. Nur wenn dieser eine entsprechende Bestimmung enthält, muss er diese Spesen zahlen. Sonst nicht. Die weiteren Beträge, die das Inkassobüro fordert, insbesondere den so genannten Verzugsschaden oder die oft auch aufgeführten Rechtsberaterkosten, kann man streichen. Sie sind praktisch nie geschuldet, was die Schuldenlast doch spürbar reduziert – und dem Beistand die Arbeit nun massiv erleichtert.

Egal ob über die telefonische Hotline oder per E-Mail – wenn eine soziale Institution ein entsprechendes Beratungspaket abonniert hat (s. Kasten), können sich deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Beobachter jene Antworten auf juristische Fragen holen, bei denen sie bei ihrer Arbeit an Grenzen stossen. Dieses Angebot wurde in Zusammenarbeit mit der SKOS entwickelt.

Das Beobachter-Beratungszentrum berät zu praktisch allen Rechtsfragen des Alltags

## VIER BERATUNGSPAKETE

Das Beratungsangebot für soziale Institutionen unterstützt Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bei juristischen Fragen. Es werden vier Beratungspakete angeboten, die sich an der Grösse der Institution und der Anzahl Beratungsleistungen orientieren. Zwei Beispiele:

- Betrieb mit 1 bis 5 Mitarbeitern, 12 vertiefte Beratungsleistungen: 850 Franken pro Jahr. (615 Franken für SKOS-Mitglieder)
- Betrieb mit 6 bis 20 Mitarbeitern, 48 vertiefte Beratungsleistungen: 3000 Franken (2460 Franken für SKOS-Mitglieder)

Alle Abo-Varianten ermöglichen den Zugang zur Wissensdatenbank «Helponline», die rund um die Uhr Antworten auf die gängigsten Rechtsfragen gibt.

Detaillierte Informationen und weitere Abo-Varianten: [www.beobachter.ch/skos](http://www.beobachter.ch/skos)

– vom Handyvertrag über die Scheidungskonvention, die Krankenzusatzversicherung bis hin zu Steuerabzügen und Arbeitsverträgen. Wer Rat braucht, wählt aus acht Fachbereichen (Arbeit, Wohnen, Konsum, Familie, Sozialversicherung, Finanzen und Steuern, Staat, Sozialberatung) die passende Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Je nach Thema umfasst die Beratung nicht nur Informationen zur Rechtslage, sondern auch Tipps für das weitere Vorgehen und Hinweise darauf, wie in einem Brief oder einer Stellungnahme mit Gesetzesartikeln oder Gerichtsentscheiden argumentiert werden kann. ■

**Doris Huber**

Stellvertretende Leiterin  
Beobachter-Beratungszentrum